

EVANGELISCHE KIRCHE  
IN MITTELDEUTSCHLAND

Kirchspiel Osterfeld

Friedhofsgebührensatzung  
des Evangelischen Kirchspiels  
Osterfeld  
für die Friedhöfe  
Haardorf  
Osterfeld-Lissen  
Weickelsdorf

vom 23.09.2019.....

**Friedhofsgebührensatzung  
des Evangelischen Kirchspiels Osterfeld  
für die Friedhöfe Haardorf, Osterfeld-Lissen und Weickelsdorf**

vom 23.09.2019

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 entfällt
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Evangelischen Friedhöfe in Haardorf, Osterfeld-Lissen und Weickelsdorf seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### **§ 4**

#### **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### **§ 5**

#### **Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelisches Kirchspiel Osterfeld  
Pfarramt Schkölen  
Markt 7  
07619 Schkölen

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## Abschnitt 2: Gebührentarif

### § 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

#### 1.1. Wahlgrabstätten

Grabart	Nutzungsdauer in Jahren	Ges. Nutzungszeit	Verlängerung pro Jahr
Einzelgrab	25	225,00 €	9,00 €
Doppelgrab	25	450,00 €	18,00 €
Urnengrab für 2 Urnen	25	150,00 €	6,00 €

2. für das Beisetzungsrecht einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage: 1.410,00 €

### § 7 Bestattungsgebühren -entfällt-

### § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen -entfällt-

### § 9 Gebühren für die Grabberäumung -entfällt-

### § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. für die Unterhaltung der Friedhofsanlage je Grabstätte und Jahr: 30,00 €

**§ 11**  
**Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle  
oder einer Kirche**

Für die Benutzung der Kirche/ Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung der Trauerhalle bei Trauerfeiern 50,00 €

**§ 12**  
**Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostena-  
nordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung          | 48,00 € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen   | 36,00 € |
| 3. | Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende pro Jahr: | 24,00 € |
| 4. | Genehmigung einer Umbettung   | 48,00 € |
| 5. | Löschung von Grabstätten  | 24,00 € |

**Abschnitt 3: Schlussbestimmungen:**

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der  
Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom  
04.05.2007 außer Kraft.

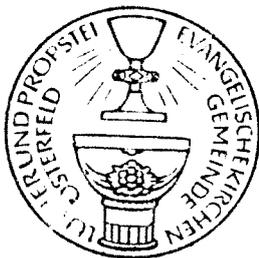
**Friedhofsträger: Evangelisches Kirchspiel Osterfeld**

Osterfeld am 23.5.15  
Ort, den

Kunze  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates

Siegel.

[Signature]  
Mitglied des Gemeindegemeinderates



**Genehmigungsvermerke:**

Kreiskirchenamt Naumburg

Die Leiterin  
des Kreiskirchenamtes

Naumburg, 01.10.2019  
Naumburg, den



  
Amtsleiterin

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegkirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Osterfeld am 23.03.2019 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Haardorf, Osterfeld-Lissen und Weickelsorf wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 01.10.2019 unter dem Aktenzeichen 13098/05/2019 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Osterfeld wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Naumburg

Die Leiterin  
des Kreiskirchenamtes

Naumburg, 01.10.2019  
Naumburg, den



  
Amtsleiterin